

Daß der amerikanische Buchverleger keinen Zollschutz benötigt, erklärt sich aus der Tatsache, daß die von ihm herausgebrachten Bücher sich mindestens ebenso billig hier herstellen lassen wie sonstwo in aller Welt. Es bringt ihm daher keinen Nutzen, wollte er etwa seine Bücher in Europa drucken lassen. Für die tatsächlichen Herstellungskosten eines neuen Buches ist der Umfang der in Aussicht genommenen Auflage entscheidend. Falls z. B. Satz und Druckplatten für ein neues Buch 600 \$ kosten, so wären das 60 Cents per Exemplar bei einer Auflage von 1000, und nur 6 Cents bei einer solchen von 10 000 Exemplaren. Da der hiesige Büchermarkt der größte der ganzen Welt ist, so ist leicht ersichtlich, daß sich Bücher in großer Auflage am besten hier herausbringen lassen. Ein weiterer, eine umfangreiche Einfuhr von Büchern zum Wiederverkauf erschwerender Grund ist die Notwendigkeit für den Verleger, mit der Herstellung des zu veröffentlichenden Buches nahen Kontakt aufrecht zu erhalten, soll das gewünschte Resultat erzielt werden. Bei den von amerikanischen Verlegern importierten Büchern handelt es sich fast ausschließlich um Werke englischer Verfasser in einer Auflage von 250 bis 1000 Exemplaren; nur in Ausnahmefällen wird kleinere Ziffer überstiegen. Die Gepflogenheit solcher Einfuhr besteht von Anbeginn des amerikanischen Buchverlagsgeschäftes; wo es sich um eine kleine Auflage handelt, werden die Bücher gebunden importiert, wogegen bei größeren Mengen die Exemplare in rohen Bogen bezogen werden, um sie hier fertigzustellen. Die weitaus größte Zahl solcher aus England eingeführter Bücher ist für Unterrichtszwecke bestimmt, wogegen populäre Bücher, die nur einem vorübergehenden Bedürfnis entsprechen, nur noch selten importiert werden. Die in unserm Geschäftszweig obwaltenden Verhältnisse machen es geradezu notwendig, ein derartiges, größerer Nachfrage begegnendes Buch hierorts drucken zu lassen, nicht nur wegen der billigeren Herstellung, sondern auch weil sich solch ein Buch in kürzerer Zeit hier herstellen als von Europa importieren läßt.

Einen Sturm der Entrüstung in unserer literarischen und wissenschaftlichen Welt hat die erst kürzlich gemachte Entdeckung hervorgerufen, daß der Entwurf des neuen Tarifgesetzes in Paragraph 305 einen Zusatz erhalten hat, dessen Folgeschwere die betreffenden Gesetzgeber sich bei Gutheißung der neuen Bestimmung kaum bewußt gewesen sein können. Während nämlich der gleiche Paragraph des bisherigen Zollgesetzes ein Verbot der Einfuhr von Büchern unsittlichen Inhaltes einschließt, sowie von Gegenständen, die unsittlichen Zwecken dienen, wird in dem Zusatz das Verbot jetzt ausgedehnt auf »Bücher, Pamphlete, Drucksachen, Schriftstücke, Reklameartikel, Zirkulare oder sonstiges Material aufrührerischen Inhaltes, mit der Aufforderung zum Landesverrat, zu Aufruhr und gewalttätigem Widerstand gegen irgendwelches Gesetz der Vereinigten Staaten, oder mit Bedrohung des Lebens oder des leiblichen Wohls des Präsidenten der Vereinigten Staaten«. Wie von Professoren der Harvard- und anderen Universitäten hervorgehoben wird, kann einer der Zolleinnehmer des Landes daraufhin sich veranlaßt sehen, auch den Werken von Karl Marx, von Proudhon, Stirner, selbst denen von Bertrand Russell, den Zutritt zu den Vereinigten Staaten zu verweigern, geschweige denn Büchern, die Rosa Luxemburg, Lenin, Stalin usw. zum Verfasser haben. Selbst Geschichtsbücher über die französische oder russische Revolution dürften ferner von der Einfuhr ausgeschlossen werden, während alle derartigen Werke in den Bibliotheken der großen Universitäten des Landes vorrätig sind und daselbst den Lernbegierigen zum Studium zur Verfügung stehen. Nach einer dem Gesetzentwurf von dem Ausschuss beigegebenen Erklärung handelt es sich bei diesem vielbeanstandeten Zusatz um Übernahme einer gleichlautenden Bestimmung des Post-Gesetzes. Ungeachtet der Bestimmung der Bundesverfassung, wonach die Regelung solcher Fragen den Einzelstaaten überlassen bleibt, zeigt sich immer mehr das Bestreben des Washingtoner Bürokratismus, über die Moral der Bürger der Vereinigten Staaten Jurisdiktion zu erlangen. Wie anlässlich zweier neuer Fälle, in denen die Postverwaltung die Ablieferung aus dem Ausland angelangter Bücher sendungen wegen angeblich unsittlichen Inhaltes den Bestellern verweigert hat, bekannt geworden ist, besteht eine von der Postverwaltung geführte »schwarze Liste« solcher Bücher, die bereits 800 verschiedene Werke einschließt. Dazu gehören neuerdings Voltaires »Candide« und die Werke von Rabelais, ferner Boccaccios »Decameron«, »The Arabian Nights«, Rousseaus »Confessions«, Gautiers »Mlle. de Maupin«, Balzacs »Droll Stories«, James Joyces »Ulysses«, Pierre Louys' »Aphrodite«, Krafft-Ebings »Psychopathia sexualis« und die Werke vieler anderer berühmter Verfasser. Allgemein wird jedoch angenommen, daß der obige Zusatz in dem Tarifentwurf auf Grund der allgemeinen Kritik vom Senat fallengelassen oder stark abgeändert werden wird.

Zehn Jahre Hamburger Fachschule für Buchhändlerlehrlinge.

Wenn der Buchhändler-Verband »Kreis Norden« in diesen Tagen die fünfzigjährige Wiederkehr des Tages seiner Gründung festlich begeht, so sei auch seines Anteils an der Entstehung der Hamburger Lehrlingsfachschule für den Buchhandel gedacht. Von jeher waren Fragen der Fachausbildung Gegenstand der Beratung auf seinen Hauptversammlungen. Hier wurde schon 1896 die Einführung der Lehrlingsprüfung erstrebt, und 1927 stellte der Verband seine Forderung für die Ausbildung von Lehrlingen auf.

Ostern dieses Jahres konnte die Fachschule für Buchhändlerlehrlinge auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken, denn seit Ostern 1919, seit Einführung der Berufsschulpflicht in Hamburg, besteht auch diese Fachschule als eine Einrichtung der Staatlichen Handelsschulen. Sie verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins, der für die Buchhändlerlehrlinge besondere Einrichtungen wünschte, die ihnen Grundzüge des buchhändlerischen theoretischen Wissens vermitteln sollten. Das konnte aber nur geschehen, wenn die Buchhändlerlehrlinge in besonderen Klassen zusammengefaßt wurden, in denen der gesamte Unterricht, der sonst naturgemäß auf den allgemeinen Warenhandel zugeschnitten war, ganz auf den Buchhandel mit seinen Besonderheiten abgestimmt würde. Die Berufsschulbehörde kam dem Wunsche der Buchhändler nach mit der Einrichtung besonderer Fachklassen. Damit entstand in Hamburg die erste Einrichtung dieser Art in Deutschland (abgesehen von der 1853 gegründeten »Deutschen Buchhändlerlehranstalt« in Leipzig), d. h. eine Lehrlingsfachschule für den Buchhandel, die sich auf der Berufsschulpflicht aufbaut und den gesamten Unterricht auf buchhändlerischer Grundlage erteilt, denn die Berufsschulpflicht allein bietet die nötige feste Grundlage und sichert gegen die bei freiwilligen Einrichtungen unvermeidlichen ungünstigen Erfahrungen. Die Schule umfaßt die im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel tätigen Lehrlinge. Es bestehen drei aufsteigende Jahrestufen, die als Unter-, Mittel- und Oberklasse bezeichnet werden. Die Zahl der Pflichtstunden beträgt in jeder Klasse zehn Stunden wöchentlich. Pflichtfächer sind: Literatur, Buchhandelsbetriebslehre mit Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen, Buchgewerbekunde, Bürgerkunde, Wissenschaftskunde und Leibesübungen. Als Wahlfächer kommen Fremdsprachen und Kurzschrift in Frage. Für die Pflichtfächer sind folgende Wochenstunden festgesetzt.

Lehrfächer	Unter-	Mittel-	Oberklasse
1. Literatur	2	2	2
2. Buchhandelsbetriebslehre mit Schriftv.	2	2	2
3. Kaufm. Rechnen	2	2	
4. Buchgewerbekunde	1	1	
5. Buchhaltung			2
6. Bürgerkunde	1	1	1
7. Wissenschaftskunde			1
8. Leibesübungen	2	2	2
	10	10	10

Die geringe Zahl der berufsschulpflichtigen Lehrlinge im Buchhandel gestattet alljährlich die Einrichtung nur einer neuen Klasse, sodaß aus Zweckmäßigkeitsgründen beide Geschlechter gemeinsam unterrichtet werden müssen. Etwa die Hälfte der Schüler(innen) hat Obersekunda- oder mittlere Reife. Der Unterricht wird ergänzt durch planmäßige Besuche buchgewerblicher Betriebe und Ausstellungen. Um den jungen Leuten auch einen Einblick in die Organisation und die Verkehrseinrichtungen des deutschen Buchhandels zu geben, fand in den letzten Jahren mit der Oberklasse eine Studienfahrt nach Leipzig statt, die auch Gelegenheit gab, klassische Stätten deutschen Geisteslebens in Weimar und Eisenach kennen zu lernen. Auch aus Gründen der Jugendpflege möchte die Fachschule diese Fahrten nicht missen. Die Schule steht in engster Fühlung mit der Praxis, sowohl mit den Fachvertretern im Beirat als auch mit den Fachvereinen, wobei sich eine erfreuliche Zusammenarbeit zum Segen des Nachwuchses ergeben hat. Daß in einer Fachschule für den Buchhandel die Pflege des Gemüts und der Allgemeinbildung nicht zu kurz kommt, braucht wohl nicht betont zu werden. Erst im vergangenen Jahre ist der Lehrplan neu bearbeitet worden, sodaß wohl die Forderungen der Berufsschulpädagogik, den Berufsmenschen, den Staatsbürger und den Kulturmenschen im jugendlichen vorzubereiten, lehrplanmäßig als erfüllt gelten dürfen.

R. Heer, Studienrat.